



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südenstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591ppw/095-2020#026
Datum: 29.03.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Bf. Sulzbach (Murr), Bahnsteigerneuerung“

in der Gemeinde Sulzbach an der Murr

Bahn-km 28,424

der Strecke 4930 Waiblingen - SHA Hessental

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Regionalbereich Südwest
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	
4		
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.4.3	Immissionsschutz	6
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	8
A.4.5	Denkmalschutz	8
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	8
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	8
A.4.8	Kampfmittel	9
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	9
A.4.10	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	9
A.5.1	Zusagen gegenüber der Gemeinde Sulzbach	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Gebühr und Auslagen	10
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	10
B.1.2	Verfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage	11
B.2.2	Zuständigkeit	12
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung	12
B.4.2	Variantenentscheidung	13
B.4.3	Wasserhaushalt	13
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	14
B.4.5	Artenschutz	15
B.4.6	Immissionsschutz	16
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	19
B.4.8	Denkmalschutz	19
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz	19
B.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	20
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	20
B.4.12	Kampfmittel	20

B.4.13	Sonstige öffentliche Belange	20
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	20
B.5	Gesamtabwägung	21
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	21
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	22

Auf Antrag der DB Station & Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf. Sulzbach (Murr), Bahnsteigerneuerung“, in der Gemeinde Sulzbach an der Murr, Bahn-km 28,424 der Strecke 4930, Waiblingen - SHA Hessental, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Änderungen, Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Abbruch und Neubau des Hausbahnsteigs Gleis 1 auf 76 cm Bahnsteignennhöhe ü. SO auf einer Länge von 210 m, Bahnsteigbreite 2,75m
- Neubau eines barrierefreien Zugangs zum Bahnsteig
- Neubau der Beleuchtung des Hausbahnsteigs
- Erneuerung bzw. Anpassung der Ausstattung des Hausbahnsteigs im erforderlichen Umfang
- Neubau von zwei Wetterschutzeinrichtungen auf dem Hausbahnsteig
- Rückbau nicht mehr benötigter Überlängen des Hausbahnsteigs
- Rückbau der bestehenden Laderampe am östlichen Ende des Hausbahnsteiges

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 02.03.2021, (36) Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte vom 30.07.2020, Maßstab 1:50.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 30.07.2020, Maßstab 1:5.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lageplan Planungsstand: 02.03.2021, Maßstab 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 02.03.2021, (3) Blatt	genehmigt
5	Grunderwerbsplan vom 02.03.2021, Maßstab 1:500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 02.03.2021, (1) Blatt	genehmigt
7.1	Querschnitt , km 28,320 vom 02.03.2021, Maßstab 1:100	genehmigt
7.2	Querschnitt km 28,350 vom 30.07.2020, Maßstab 1:100	genehmigt
7.3	Querschnitt km 28,430 vom 30.07.2020, Maßstab 1:100	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 02.03.2021, Maßstab 1:500	genehmigt
9	Kabel und Leitungsplan vom 02.03.2021, Maßstab 1:500	genehmigt
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 02.03.2021, (39) Seiten	genehmigt
10.2	Artenschutzfachbeitrag vom 02.03.2021, (73) Seiten	nur zur Information
10.3	Bestands- und Konfliktplan vom 02.03.2021, Maßstab 1:500	nur zur Information
10.4	Maßnahmenplan vom 02.03.2021, Maßstab 1:500	genehmigt
10.5	Maßnahmenblätter vom 25.02.2021	genehmigt
11	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vom 31.07.2020 , (39) Blätter	nur zur Information
12	IVE Studie vom 27.07.2020	nur zur Information
13	Risikoanalyse vom 31.07.2020, (1) Blatt	nur zur Information
14	Baugrundgutachten vom 31.07.2020, (25) Seiten	nur zur Information
15	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 31.07.2020 (6) Seiten	nur zur Information
16	Übersicht Einleitmengen vom 31.07.2020 (1) Seite	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Während der Baumaßnahmen ist streng darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Wassers (z.B. durch Erdaushub, Baustoffe, Betonzusatzmittel, Zementwässer, Kraftstoffe, Schmier- und Schalöle, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist (§§ 32 Abs. 2, 49 Abs. 2 WHG). In diesem Zusammenhang wird auf die Haftung nach § 89 WHG hingewiesen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

1. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderungen von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Bauüberwachung sicherzustellen, dass die bauausführenden Firmen diese Verpflichtung beachten.
2. Für die Durchführung des Vorhabens wird die Errichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung Naturschutz nach den Maßgaben des „Umwelt - Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn - Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm – Geräuschimmissionen“

(AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige weitergehende Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Leerfahrten sind zu vermeiden.
3. Die Vorhabenträgerin hat bereits in der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall - und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
4. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärm - und Erschütterungsfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionsschutztechnisch zu überwachen und gegebenenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

1. Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz von Menschen in Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei Erschütterungseinwirkungen während der Bauarbeiten die DIN 4150 Teil 2 eingehalten wird.
2. Hinsichtlich der Einwirkungen von Erschütterungen auf bauliche Anlagen während der Baudurchführung hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die DIN 4150 Teil 3 eingehalten wird.
3. Für die Betroffenen bzw. beeinträchtigten Gebäude im angrenzenden Bereich zum Bauvorhaben sind die Maßnahmen aus der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung umzusetzen. Diese sind im Einzelnen die umfas-

sende Information der Anwohner über die Baumaßnahme, Dauer etc., die Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahme, die Benennung einer Ansprechstelle, zusätzliche betriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Einhaltung von Ruhezeiten usw.), die Information über die Erschütterungseinwirkung auf die Gebäude und der Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung insbesondere im Beschwerdefall.

4. erschütterungsrelevante Bautätigkeiten wie Abbruch-, Verdichtungs- und Stopfarbeiten sind tagsüber durchzuführen.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von den Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und der Nachweisverordnung in Verbindung mit den landesgesetzlichen Regelungen obliegen.

A.4.5 Denkmalschutz

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Fundamentreste und Teile älterer Bauwerke oder ähnliche Objekte mit potenzieller archäologischer oder kulturgeschichtlicher Relevanz zu Tage treten, so ist das Landesamt für Denkmalpflege rechtzeitig zu informieren.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass vorhandene Leitungen im Rahmen der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Im Bereich der Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Hierfür sind rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Leitungspläne einzuholen und die zuständigen Leitungs-/Anlagenträger über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen/Anlagen betreffenden Bauarbeiten zu informieren.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Alle in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand zu versetzen. Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind unverzüglich zu

beseitigen. Die Anlagen sind in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, der mindestens dem vor Baubeginn entspricht.

A.4.8 Kampfmittel

Aus Gründen der Gefahrenabwehr ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass keine bodeneingreifenden Maßnahmen auf dem Gelände durchgeführt werden, bevor dieses durch ein Fachunternehmen bzw. einen Sachkundigen auf Kampfmittel untersucht und gegebenenfalls geräumt worden ist. Die Zuständigkeit zur Durchführung dieser Maßnahme liegt nach den einschlägigen Vorschriften beim Grundstückseigentümer. Alle erforderlichen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin mit den verantwortlichen Stellen der DB Netz AG vor Baubeginn abzustimmen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

1. Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.
2. Die Betreiber von Anlagen sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme ihrer Flächen zu informieren.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Gemeinde Sulzbach

A.5.1.1 Zusage zum „Standort des westlichen Wetterschutzhauses“

Das Wetterschutzhaus wird wie mit der Gemeinde abgestimmt, ans Ende des Nebengebäudes platziert. Somit wird eine direkte Verdeckung des Nebengebäudes ausgeschlossen. Die Zuwegung zum Nebengebäude wird – wie von der Gemeinde gewünscht – vom Bahnsteig aus realisiert. Der geplante Zaun wird an der Stelle der Zuwegung durch ein Tor ersetzt. Die Gemeinde, sowie das Bahnhofsmanagement, erhält in Zukunft einen Schlüssel für das Tor. Die Zuwegung wird durch eine Rampe zwischen Bahnsteig und Nebengebäude realisiert.

A.5.1.2 Zusage zur Bahnsteigentwässerung

Für die Bahnsteigentwässerung wird die in Zukunft geplante Fluchtwegtreppe an der Stirnseite des Empfangsgebäudes berücksichtigt. Daher wird die Entwässerungsleitung mit einem Abstand von 2,5 m an der Stirnseite des Empfangsgebäudes entlang verlegt. Somit entsteht genügend Platz für die späteren Fundamentarbeiten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Grundlage der Planung ist die Modernisierung des Hausbahnsteigs im Bahnhof Sulzbach. Die Planung dient der barrierefreien Erreichbarkeit des Bahnsteigs. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 30.07.2020, Az. RB Südwest, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bf. Sulzbach (Murr), Bahnsteigerneuerung“ beantragt. Der Antrag ist am 17.08.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 23.09.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit letztmaligem Schreiben vom 02.03.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.09.2020, Az. 591ppw/095-2020#026, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Rems Murr Kreis Stellungnahme vom 19.11.2020, Az. 621.133/2020/1661

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Gemeinde Sulzbach Stellungnahme vom 28.01.2021, Az. 797.112 - Z/Mü

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten

öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Modernisierung des Hausbahnsteigs im Bahnhof Sulzbach. Die Planung dient der barrierefreien Erreichbarkeit des Bahnsteigs Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Bezüglich der Lage des Bahnsteiges wurden zwei Varianten untersucht .im Rahmen der Vorplanung sowohl im Hinblick auf die Erfüllung technischer Anforderungen und Realisierbarkeit untersucht als auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

Für die Variante 2 (Verlängerung am östlichen Bahnsteigende mit Rückbau der nicht mehr genutzten Laderampe) spricht, dass es unter umweltplanerischen und raum-ökonomischen Aspekten deutlich vorteilhafter ist, die heute schon versiegelte und mitten im Bahnhof liegende Fläche der Laderampe für den Bahnsteig zu verwenden, als unversiegelte, teils mit größeren Bäumen bewachsene Flächen.

Bezüglich der Zugänge zum Hausbahnsteig wurden ebenfalls zwei Varianten unter gleichen Gesichtspunkten, wie oben beschrieben, untersucht. Die zweite Variante der Zugänge wird als Vorzugsvariante präferiert, da in dieser Variante der barrierefreie Zugang in der Nähe des Aufzuges gewährleistet werden kann. Zudem plant die Gemeinde in Zukunft den Abriss des vorhandenen Kiosks und den damit verbundenen Neubau der P+R Anlage. Somit wäre der barrierefreie Zugang direkt an der neuen P+R Fläche vorhanden.

Für den Zustieg des Aufzuges an der Nordseite der Personenunterführung wurden ebenfalls zwei Varianten untersucht und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird hier als Vorzugsvariante der Verbleib des Zustieg auf dem heutigen Niveau angesehen, da so die Erreichbarkeit des Aufzuges von außerhalb des Bahnhofes vorteilhafter ist.

B.4.3 Wasserhaushalt

B.4.3.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Aus wasserwirtschafts- und gewässerschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Still- oder Fließgewässer. Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Nördlich und fast parallel in einer Entfernung von ca. 80 m befindet sich die Murr, ein biozönotisch bedeutsamer Fließgewässertyp. Des Weiteren befindet sich südlich in ca. 130 m Entfernung eine Gruppe von stehenden Gewässern mit See-ID 31861 (Langname: NN-TBB); 31860 (Langname: NN-PRA ,3224 (Langname: NN-PRA) und der Seebach ID 9631. Eine Beanspruchung oder Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch die projektbedingten Wirkungen erfolgt nicht.

Die geplante Entwässerung erfolgt durch Einleitung in die öffentliche Kanalisation. Die Gemeinde Sulzbach hat mit Schreiben vom 10.12.2019 die Einleitgenehmigung erteilt.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und Bewertungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 10) beschrieben. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich vereinbar.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind textlich im Landschaftspflegerischen Begleitplan nebst Maßnahmenblättern und zeichnerisch im entsprechenden Maßnahmenplan (Unterlage 10.4) dargestellt und entsprechend umzusetzen. Im Einzelnen ergibt sich aus der Bestandserfassung und Maßnahmenkonzeption folgendes:

Baubedingt kommt es zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme auf bereits versiegelten Flächen sowie zu Gehölzrückschnitten und Entfernung der Ruderalvegetation im Umfeld des Vorhabens. Durch die Bauarbeiten und die Befahrung mit Baustellenfahrzeugen kann es in den Bereichen, wo unversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden, zu Bodenbewegungen und Bodenverdichtungen kommen. Ebenso ist durch die Bauarbeiten mit stofflichen Emissionen wie Schadstoffeinträgen und Staubemissionen sowie nichtstofflichen Emissionen wie Schall und Erschütterungen zu rechnen. Hinsichtlich der Anwohnern, die sich im unmittelbaren Bereich des Baufelds befinden, ist mit einer signifikanten Mehrbelastung wegen optischer Störwirkungen nicht zu rechnen.

Anlagebedingt kommt es durch die Verlängerung des Hausbahnsteigs im östlichen Bereich zu einer kleinräumigen Neuversiegelung und dauerhaften Flächeninanspruchnahme von geschotterten Flächen mit Ruderalvegetation. Durch den geplanten Rückbau der bestehenden östlichen Laderampe kommt es ebenso zu kleinräumigen Beeinträchtigungen für Biotoptypen am Randbereich der Laderampe.

Als Schutzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin Vorkehrungen zum Schutz der Gehölzstrukturen eine sachgerechte Auswahl der Baustelleneinrichtungsflächen und Begrenzung des Arbeitsraumes und Zuwegungen auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen benannt. Vermeidungsmaßnahmen sind der Schutz von Vegetationsbeständen und Biotopstrukturen während der Bautätigkeit, Kennzeichnung von Bautabuzonen und Vegetationsschutzmaßnahmen und die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensati-

onsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe ergibt sich nach der Aufwertung ein Gesamtwert von 4.176 Ökopunkten, der den Bestandswert von 4.171 Ökopunkten übersteigt. Somit verbleiben keine Defizite und die Eingriffe werden vollständig kompensiert.

Die Gemeinde Sulzbach hat in ihrer Stellungnahme vom 28.01.2021 eine Verlegung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen gefordert um die dortigen Parkplätze besser nutzen zu können und weiter auszubauen. Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer Stellungnahme vom 02.03.2021 mit, dass ein Teil der Fläche im östlichen Bereich des Bahnsteigs als Ersatzfläche vorgesehen ist um das Biotoptypdefizit zu bilanzieren und diese Fläche auf dem DB Grundstück realisiert werden kann. Die Planung eines Parkplatzes ist nicht Teil des Bahnsteigprojektes und wird somit nicht näher betrachtet. Die durch den Abbruch entstehende freie Fläche wird jedoch mit Schotter befüllt, damit weitere Parkplätze entstehen können.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung der Gemeinde Sulzbach hinsichtlich der Verlegung der Ausgleichsmaßnahmen zurück. Es können keine Entscheidungen über nicht in den Antragsunterlagen dargestellte Belange getroffen werden.

B.4.5 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat im LBP (Unterlage 10) Aussagen zum Artenschutz getätigt und die Auswirkungen der Maßnahmen und mögliche Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützten Arten untersucht und die dadurch ggf. ausgelösten Verbotstatbestände geprüft. Im Ergebnis kommt die Untersuchung zu der Schlussfolgerung, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorliegt.

Betroffen sind vor allem die Artengruppen Fledermäuse, Reptilien und Vögel.

Baubedingt kommt es zu Störungen freibrütenden- und bodennah brütenden Vogelarten und Fledermäusen durch kleinräumige und vorläufige Gehölzrückschnitte sowie die Entfernung der Ruderalvegetation.

Während der Bauarbeiten ist mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungsräumen von Reptilien zu rechnen. Durch den Neubau des Bahnsteigs kommt es durch die Versiegelung zu einem Verlust von Habitatstrukturen für die Lebensräume von Reptilien (Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter). Durch Nacharbeiten auf der Baustelle könnte es durch zusätzliche Lichtemission zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Flugrouten der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fle-

dermäuse kommen. Insbesondere den südlich der Gleise sowie den am westlichen Ende des Hausbahnsteigs gelegenen Gehölzbeständen könnte eine ausgeprägte Leitfunktion zukommen, anhand der sich die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse in der Landschaft orientieren. Durch eine Bauzeitenbeschränkung zur Nachtarbeit für Fledermäuse kann der Konflikt ausgeglichen werden.

Als vorgezogene Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen für Reptilien werden Vergrä-mungsmaßnahmen durchgeführt und Reptilienschutzzäune aufgestellt sowie die Ent-fernung der Vegetation aus dem Eingriffsbereich im Frühjahr 2023. Weitere Maß-nahmen für die Artengruppe der Fledermäuse sind Bautabuzonen und Eingriffe in den Gehölzbestand nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse. Die Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung.

Für die Artengruppe der Vögel sind ebenfalls Bautabuzonen vorgesehen und Eingriffe in den Gehölzbestand nur außerhalb der Brutvogelzeit. Die wegfallenden Gehölz-strukturen werden durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen.

Mit den Nebenbestimmungen und der Einhaltung der Vermeidungs-, Schutz- und Mi-nimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat als zuständig untere Naturschutzbehörde in seiner Stellungnahme vom 19.11.2020, kei-ne Einwendungen gegen die vorliegende Planung angebracht.

B.4.6 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern so-wie dem Schutz vor sonstigen Immissionen vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantrag-ten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbe-lästigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens auch dessen Herstellung umfasst. Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Die dort be-

stimmten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm). Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm sieht unter Ziffer 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen - bzw. Gebietsnutzung abgestufte Immissionsrichtwerte vor. Bei der Zuordnung der Gebietsnutzungen sind im Allgemeinen die in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Flächennutzungen zu Grunde zu legen. Gemäß Ziffer 3.2.2 AVV Baulärm ist jedoch dann von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen, wenn diese im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht.

Der Lärm in der Bauphase war Gegenstand einer Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen vom Juli 2020 (Unterlage 11). Das Gutachten analysiert die aus Sicht des Schallschutzes relevanten Arbeitsgänge und Emissionsansätze verschiedener Baulärmsituationen und vergleicht die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm. Für die einzelnen relevanten Bautätigkeiten wurde ein akustisches Ausbreitungsmodell aufgebaut und die Emissionen auf Basis der zum Einsatz kommenden Maschinen und deren Betriebszeiten ermittelt. In den erhobenen Emissionsansätzen sind die Zeitkorrekturen, sämtliche Zuschläge zur Berücksichtigung der Impulshaltigkeit und gegebenenfalls auch der Tonhaltigkeit nach Maßgabe der AVV Baulärm enthalten.

Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes waren dabei insbesondere die Arbeitsgänge von Bedeutung, in denen geräuschintensive Geräte und Maschinen in unmittelbarer Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen, insbesondere Wohngebäuden, zum Einsatz kommen werden. Diese Arbeitsgänge sind Einrichtung der Baustelle, Stopfarbeiten und Rückbauarbeiten. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass beim vorliegenden Bauvorhaben sich insbesondere in der Nacht Geräuschvorbelastungen ergeben aus dem Verkehrslärm, die oberhalb der zu erwartenden baubedingten Schallimmissionen liegen. Dennoch sind selbst unter Berücksichtigung dieser Geräuschvorbelastung in der Tagzeit an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen potenzielle Betroffenheiten nicht auszuschließen. Weitere Einzelheiten können der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden, die als Unterlage 11 Teil der Planunterlagen ist.

Hinsichtlich Schallschutzmaßnahmen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass aktive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwände, -wälle) aufgrund der vorliegenden Verkehrssituation mit der räumlichen Ausdehnung des Baufeldes und der Nachbarschaft sowie der erforderlichen Erreichbarkeit der Baustelle nicht praktikabel sind. Außerdem würden sie nur zu einer geringfügigen Pegelminderung führen. Im Gutachten wird eine Beschränkung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer sowie die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Bauverfahren vorgeschlagen. Darüber hinaus sind organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Einwirkung erforderlich. Dazu zählt eine ausführliche Information des vom Baulärm betroffenen Personenkreises über Art und Dauer der Baumaßnahmen sowie über den Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Die Vorhabenträgerin wird zudem einen Immissionsschutzbeauftragten als Ansprechstelle und zur Überwachung einsetzen. Entsprechendes wurde der in der Nebenbestimmung unter A.4.3 aufgegeben. Die Vorhabenträgerin hat sich außerdem bereit erklärt, bei Überschreitung der nutzungsspezifischen Richtwerte der AVV Baulärm („Bahnhof 1“) Empfangsgebäude dem betroffenen Personenkreis Ersatzwohnraum anzubieten. Den Interessen der vom Baulärm Betroffenen ist durch die Vorkehrungen und Maßnahmen gegen Baulärm ausreichend Rechnung getragen, wesentliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 74 Abs. 6 VwVfG entstehen nicht.

B.4.6.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind sowohl im BImSchG noch in anderen Vorschriften rechtsverbindliche Grenzwerte festgelegt. Anhaltswerte finden sich in der DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ für die Beurteilung von Erschütterungsemissionen durch Baumaßnahmen. Da es sich um Anhaltswerte, nicht um Grenzwerte, handelt, liegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht zwingend vor. Trotzdem können Anhaltswerte bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Emissionen aus Erschütterungen herangezogen werden. Bei Einhaltung der Anhaltswerte sind somit erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht anzunehmen, so dass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann. Für die bei Baumaßnahmen zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden werden orientierend das Beurteilungsverfahren und die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 herangezogen. Die Anhaltswerte, deren Beurteilung in Stufen erfolgt, richten sich dabei nach der Anzahl von Tagen, an denen Erschütterungseinwirkungen stattfinden. Für die Beurteilung von Erschütterungsein-

wirkungen auf bauliche Anlagen ist die DIN 4150 Teil 3 heranzuziehen, die Anhaltswerte nennt, bei denen Schädigungen im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes von Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht zu erwarten sind. Beeinträchtigungen durch Erschütterungseinwirkungen während der Bauzeit sind grundsätzlich lokal begrenzt und vorübergehender Natur und daher entschädigungslos hinzunehmen, soweit sie den üblichen Umfang nicht übersteigen. Nach der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 11) können vor allem durch die geologischen Untergrundverhältnisse bei Abbruch-, Verdichtungs- und Stopfarbeiten an dem Gebäude Bahnhof 1 (Empfangsgebäude) Betroffenheit durch Erschütterungsimmissionen entstehen. Im Gutachten sowie im Erläuterungsbericht werden Maßnahmen beschrieben, die die Plangenehmigungsbehörde in den Nebenbestimmungen unter A.4.3 konkretisiert hat. Dem Erschütterungsschutz wird damit ausreichend Rechnung getragen.

B.4.6.3 Stoffliche Immissionen

Während der Bauzeit kann es zu kurzzeitigen, lokal begrenzten Luftverunreinigungen durch die Bautätigkeiten kommen, die sich jedoch nicht auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin hat auch die Belange der Abfallwirtschaft in ihren Unterlagen hinreichend berücksichtigt. Bei Umsetzung der von der Vorhabenträgerin beschriebenen Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen unter A.4.6 ist den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes hinreichend Rechnung getragen.

B.4.8 Denkmalschutz

Das ehemalige Empfangsgebäude befindet sich im Eigentum der Gemeinde Sulzbach und steht unter Denkmalschutz. Am Empfangsgebäude werden keine baulichen Änderungen vorgenommen. Daher bestehen keine Belange aus denkmalschutzrechtlicher Sicht dem Vorhaben entgegenstehen.

B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz

Für das Vorhaben wurde ein Nachweis ausreichender Rettungswegmöglichkeiten (I-VE-Studie) erstellt. Als Ergebnis der Nachweisführung sind keine Maßnahmen zur Risikominderung notwendig.

B.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Durch das Bauvorhaben werden Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter berührt, die im Rahmen der Baudurchführung zu sichern sind. Die Zustimmungen der Leitungsträger liegen vor.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Während der Baudurchführung werden vorübergehend eigene Flächen der Vorhabenträgerin sowie Flächen der Gemeinde Sulzbach für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen. Die Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche 1 erfolgt über eine unbefestigte Fläche am östlichen Ende des Bahnsteiges, die momentan als Parkplatzfläche benutzt wird und direkt aus dem Kreisverkehrsplatz am südlichen Ende der Bahnhofstraße erreichbar ist.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden die beanspruchten Flächen wieder in den Ursprungszustand versetzt. Mit den Nebenbestimmungen unter A.4.7 ist sichergestellt, dass den Belangen hinreichend Rechnung getragen wird.

B.4.12 Kampfmittel

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Baubereich kann nicht ausgeschlossen werden, daher wird vor Beginn der Baumaßnahmen eine Kampfmittelsondierung durchgeführt.

B.4.13 Sonstige öffentliche Belange

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen und Hinweise ist das Vorhaben insgesamt mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Das Vorhaben wurde mit der Gemeinde Sulzbach und dem Landratsamt Rems Murr Kreis abgestimmt.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Planvorhaben liegt im Gebiet der Gemeinde Sulzbach, größtenteils auf bahneigenem, gewidmetem Gelände. Die umzubauenden und zu erneuernden Anlagenteile befinden sich größtenteils auf gewidmetem Bahngelände innerhalb von Eisenbahnbetriebsanlagen der DB AG. Lediglich der barrierefreie Bahnsteigzugang kommt zum Teil auf Flächen der Gemeinde zu liegen. Die betroffene Fläche wird erworben. Die Zustimmung der Gemeinde Sulzbach liegt vor. Für den Anschluss der geplanten Entwässerung ist eine dingliche Sicherung vorgesehen.

Weiterhin werden während der Bauzeit Flächen der Gemeinde vorübergehend in Anspruch genommen. Auch hier liegt die Zustimmung der Gemeinde Sulzbach vor.

Die Gemeinde Sulzbach hat mit Schreiben vom 29.01.2021 eine Überdachung der Treppe zu Gleis 2 gefordert um die Sicherheit auf der Treppe zu erhöhen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme vom 02.03.2021 darauf hingewiesen, dass die geplante Maßnahme lediglich die Zuwegung zu Bahnsteig 1 beinhaltet und hat die Problematik der Gemeinde an das Bahnhofsmanagement weitergeleitet.

Weiterhin fordert die Gemeinde Sulzbach den Ausbau des Bahnsteigs bis zum heutigen Ende des Bahngleises durchzuführen. Damit könnte man im Osten in Fahrtrichtung Murrhardt Platz für zusätzliche Parkplätze schaffen. Die Vorhabenträgerin argumentiert in Ihrer Stellungnahme vom 02.03.2021, dass der Bahnsteig aufgrund einer vorhandenen Weiche um weitere 10 Meter nach Westen verrückt wird und sowohl aus bautechnologischen und bautechnischen Gründen eine Verschiebung des gesamten Bahnsteiges an das heutige Bahnsteigende kostenintensiv und mit einem hohen Aufwand versehen sei. Daher kann der Bahnsteig nicht wie von der Gemeinde gewünscht ans Ende des heutigen Bahnsteiges platziert werden. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der Vorhabenträgerin und weist die Forderung der Gemeinde Sulzbach zurück.

Die Forderungen der Gemeinde Sulzbach zum Standort des westlichen Wetter- schutzhauses und zur Bahnsteigentwässerung fanden ihren Eingang in den Zusagen der Vorhabenträgerin in A.5.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Durch die Planung und die verfügbaren Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegengestellt werden müsste.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11 in 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Karlsruhe, den 29.03.2021

Az. 591ppw/095-2020#026

EVH-Nr. 3443643

Im Auftrag

(Dienstsiegel)